

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 5 / Koch

**Vorlagen-Nr. 2320/2014-2020**

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

12.11.2019

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## **Sachverhalt:**

### **Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

In der JHA Sitzung am 04.03.2015 (Vorlage-Nr. 0332/2014-2020) wurden Kriterien zur Aufnahme in die städt. Kindertagesstätten beschlossen.

Am 18.12.2017 hat das OVG Münster ein Grundsatzurteil (AZ 12 B 930/17) zur Kita-Platzvergabe gefällt. Hieraus leitet sich ab, dass das Verfahren und die Kriterien zur Platzvergabe (hier: U3 /Kommunale Einrichtungen) durch einen städtischen Träger noch klarer und konkreter gefasst werden müssen. Entscheidungsgrundlagen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **I. Grundlagen/generelle Kriterien**

Auf der Basis des § 24 SGB VIII gelten folgende generelle Kriterien bei der Stadt Niederkassel für die Aufnahme von Kindern in städt. Kindertagesstätten:

Eine Anmeldung für einen Kitaplatz in einer städtischen Kita erfolgt zentral im Jugendamt der Stadt Niederkassel.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist gem. § 3b (1) KiBiz eine schriftliche Anzeige des Betreuungsumfangs und der Betreuungsart spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin.

Die Stadt Niederkassel bietet hierzu derzeit noch ein analoges Anmeldeformular für die städtischen Kindertagesstätten an. Dieses ist ausgefüllt beim Jugendamt einzureichen. Eltern können hier den gewünschten Stadtteil und bis zu drei favorisierte Kitas angeben. Anschließend erfolgt eine Dokumentation der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens einschließlich der Gespräche und des Schriftwechsels mit den Eltern. Für jede Kindertagesstätte gibt es eine Liste mit der Rangfolge der Kinder und den erfüllten Kriterien.

### **Platzvergabeverfahren:**

In den Kindertagesstätten der Stadt Niederkassel werden Kinder unter drei Jahren bis zur Schulpflicht aufgenommen. Die Betreuung erfolgt mit bis zu 25, 35 oder 45 Wochenstunden. Nicht jede Einrichtung deckt jede Altersgruppe und jede Betreuungszeit ab. Vielmehr wird jährlich auf der Grundlage der Bedarfssituation und in Abstimmung mit der städt. Kindergartenbedarfsplanung die Betreuungsstruktur jeder Einrichtung überprüft und für das kommende Kindergartenjahr festgelegt. Die Kindergartenbedarfsplanung für alle Kitas in Niederkassel wird vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Danach erfolgt die Meldung an den LVR zum 15.03. eines jeden Jahres.

Voraussetzung für die Teilnahme am Platzvergabeverfahren ist, dass die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Niederkassel haben oder der entsprechend kurz bevorstehende Zuzug nach Niederkassel nachgewiesen werden kann. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht gem. § 24 gegenüber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt.

Um die Personalgewinnung in städt. Kitas zu unterstützen, können auch Fach- oder Ergänzungskräfte, die in einer städt. Kita arbeiten (Arbeitsvertrag bei der Stadt Niederkassel) und nicht in Niederkassel wohnen, ihre Kinder in einer städt. Kita anmelden und betreuen lassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Vor der endgültigen Vergabe eines Platzes wird eine Prüfung durchgeführt, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine möglichst passgenaue Belegung der Kitaplätze zu ermöglichen (§ 24 SGB VIII). In der Regel erfolgt hierzu eine persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten im Jugendamt, um die individuellen, spezifischen Bedarfe der Familien zu erörtern und einen entsprechend geeigneten Betreuungsplatz zu finden. Sorgeberechtigte, die Kinder mit Behinderung anmelden möchten, haben die Möglichkeit inklusive, heilpädagogisch spezialisierte Angebote der Stadt Niederkassel zu nutzen. Hierzu erfolgt eine entsprechende Beratung.

### **II. Aufnahmekriterien U3**

Bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung, der sowohl durch einen Platz in einer Kita als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten gem. § 5 SGB VIII/ § 3a KiBiz erstreckt sich – dessen ungeachtet – auch auf die Priorisierung zwischen den Alternativen „Kita oder Kindertagespflege“. Deshalb kann das Jugendamt erst dann auf einen Platz in der Kindertagespflegestelle verweisen, wenn Plätze in einer Kita nicht (mehr) zur Verfügung stehen (Kapazitätserschöpfung) und es belegen kann, dass die Plätze in einem auf nachvollziehbaren, transparenten Verfahren vergeben wurden.

Die folgenden Aufnahmekriterien gelten in der angegebenen Reihenfolge für die freien (U3) - Plätze in städt. Kitas:

1. Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich machen und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz der Kindes, die vom ASD festgestellt ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Jugendamt der Stadt Niederkassel.
2. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung. Der Geschwisterkind-Vorrang greift nicht, wenn die Betreuung (z.B. durch Schuleintritt) beendet wurde.
3. Kinder von Alleinbetreuenden, die einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang.
4. Kinder, deren beide Elternteile einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang.

5. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

### **III. Aufnahmekriterien Ü3**

Alle Kinder Ü3 haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gilt nur als erfüllt, wenn – nach rechtzeitiger Bedarfsanzeige gem. § 3b KiBiz - einem in der Stadt Niederkassel wohnhaften Ü3-Kind ein Platz in einer Kindertagesstätte vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe in zumutbarer Entfernung angeboten werden kann.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern erstreckt sich daher bei Ü3-Kindern auf die Frage, in welcher Kita das Kind einen Platz erhält. Die Platzvergabe wird auch hier von Kapazitätsgrenzen in den einzelnen Kitas bestimmt. Die Rechtsprechung lässt daher gewisse Spielräume für den öffentlichen Träger zu.

Die Platzvergabe erfolgt in den städt. Einrichtungen für Ü3-Kinder nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen bestimmten Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich machen und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz der Kindes, die vom ASD festgestellt ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Jugendamt der Stadt Niederkassel.
2. Wenn bereits ein Kind der Familie in der Kita betreut wird, hat das Geschwisterkind Vorrang. Der Geschwisterkind-Vorrang greift nicht, wenn die Betreuung (z.B. durch Schuleintritt) beendet wurde.
3. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Gemäß Arbeitshilfe zu den Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen des LVR sollte erwogen werden, im Rahmen der AG § 78 SGB VIII für Kindertagesstätten in nicht-städtischer Trägerschaft ebenfalls ein entsprechendes Verfahren zu vereinbaren, möglichst mit den gleichen Kriterien. Dass Träger auf Grund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung ggf. zusätzliche trägerspezifische Kriterien festlegen, steht dem nicht entgegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss legt die Kriterien zur Kitaplatzvergabe für Kinder bis zum Schuleintritt in allen städtischen Einrichtungen einheitlich fest.  
Sie treten mit Wirkung zum 01.12.19 in Kraft.